



Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) Stadt Oberviechtach vom 12.10.2022

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Oberviechtach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Hochbehälter und Trinkwasseraufbereitungsanlage Galgenberg

- Neuerrichtung eines Technikgebäudes für einen neuen Wasserspeicher (Hochbehälter), bestehend aus zwei Edelstahltanks (Duplexstahl) mit einem Volumen von 2 x 600 m³ westlich des bestehenden Wasserwerks und für eine neue Wasseraufbereitungsanlage. Die Abmessungen des kompakten Technikgebäudes betragen ca. 36,0 m x 14,0 m. Es wird weitestgehend in Fertigteilmontagebauweise ortstypisch hergestellt.
- Die neue Rohrinstallation (DN 100 bis DN 200) erfolgt in Edelstahl. Als Absperrorgane werden Schieber mit pneumatischem Antrieb und Handschieber eingesetzt.
- Errichtung eines Überhebe- und Pumpwerkes, das im Technikgebäude installiert wird für die Zuleitung (DN 150) zum Hochbehälter Rosshaupt.
- Sämtliche Messungen erfolgen über verschieden magnetisch-induktive Durchflussmesser.
- Errichtung einer Trinkwasseraufbereitungsanlage, die im Technikgebäude installiert wird.

Durch die vorbezeichneten Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen entstehen folgende Vorteile:

- Steigerung der Trinkwasserqualität durch kompromisslosen Einsatz von hochwertigem Edelstahl.
- Hoher Sicherheits- und Hygienestatus durch hermetische Kapselung und spaltfreie Ausführung.
- Konstante Raumtemperatur und damit kein Kondenswasseranfall.
- Vollautomatisches Hochdruck-Reinigungssystem mit Trinkwasser (ohne Zusätze)
- Wellfreier Edelstahl-Boden mit Gefälle zum Entnahmeanschluss.
- Siphoniertes Überlaufsystem.
- Be- und Entlüftung über austauschbare Hochleistungs-Filterelemente.

Der Neubau des Technikgebäudes mit Hochbehälter und Trinkwasseraufbereitungsanlage führt demnach zu einer hygienischen und einwandfreien Aufbereitung und Speicherung des Trinkwassers nach dem neuesten Stand der Technik. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgung wird gesichert.

2. Hochbehälter Rosshaupt

- Neuerrichtung eines Wasserspeichers, bestehend aus zwei Wasserkammern mit Edelstahl-Auskleidung mit einem Volumen von 2 x 250 m³ als Betonbauwerk (Hochbehälter). Die Wasserkammern werden erdüberdeckt. Das Speichervolumen wird von 1.000 m³ auf 500 m³ reduziert. Das erforderliche Grundstück wurde von der Stadt Oberviechtach erworben. Die Außenabmessungen der Trinkwasserkammern betragen ca. 7,8 m x 17,2 m. Das Armaturenhaus wird an die Wasserkammern angebaut und erhält zwei Stockwerke. Im Kellergeschoss befindet sich die Rohrleitungsinstallation. Über das Erdgeschoss erfolgen der Zugang von außen und der Zugang zu den Wasserkammern. Das Gebäude wird ortstypisch hergestellt.
- Die neue Rohrinstallation erfolgt in Edelstahl aus Formstücken, die längsnahtgeschweißt und für Trinkwasser geeignet sind. Als Absperrarmaturen werden Schieber und Klappen mit Handrad eingesetzt.
- Sämtliche Messungen erfolgen über magnetisch-induktive Durchflussmesser.
- Die Be- und Entlüftung erfolgt über einen natürlichen Luftaustausch über Filterelemente.

Der Neubau des Hochbehälters sichert langfristig die hygienische und einwandfreie Speicherung des Trinkwassers und damit die Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgung sowie die grundlegende Versorgung mit Löschwasser nach dem neuesten Stand der Technik. Eine Finanzierung über Verbesserungsbeiträge kann aufgrund der dargelegten Vorteile erfolgen.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Stadt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 4.488.500,00 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,44 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 3,78 €. |

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.10.2022 in Kraft.

STADT OBERVIECHTACH

Oberviechtach, den 12.10.2022

Rudolf J. Teplitzky
1. Bürgermeister